

# Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

**Verbands-  
gemeinde**



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung hat am 15.11.2007 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 in Verbindung mit den §§ 24, 27 und 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen. Nach dem die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pfalz nach Vorlage der Satzung (einschl. Stellenplan, Finanzplan und Investitionsprogramm für das Wirtschaftsjahr 2008 mit Schreiben vom 14.12.2007 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben hat und die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, wird diese hiermit gemäß § 97 GemO bekannt gemacht:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf 1.000.590,00 Euro in den Aufwendungen auf 1.000.590,00 Euro im **Vermögensplan**

in den Einnahmen auf 342.000,00 Euro in den Ausgaben auf 342.000,00 Euro festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:  
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 Euro  
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 Euro  
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 Euro

### § 3

**Verbandsumlagen** (§ 12 der Ver-

bandsordnung)

A) **Umlage für laufende Kosten**  
1) **Festsetzung der Vorauszahlungen** (§ 13 Abs. 1 der Verbandsordnung)

Die durch sonstige Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten laufenden Kosten betragen lt. anliegenden Berechnungen für

- Niederschlagswasser	141.511,00 Euro
- Schmutzwasser	<b>775.999,00 Euro</b>
Summe:	917.510,00 Euro
	=====

Auf die Verbandsmitglieder entfallen für den Unterhaltungsaufwand folgende Umlagebeträge, die gemäß § 13 Abs. 1 Verbandsordnung als Vorauszahlungen festgesetzt werden:

Verbandsmitglied:

<u>Niederschlagswasser-Umlage/</u>	<u>Schmutzwasser-Umlage/</u>	<u>Gesamt</u>
Verbandsgemeinde Annweiler	43.770,00	190.721,00
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	20.498,00	120.015,00
Verbandsgemeinde Landau-Land	77.243,00	375.482,00
Pfalzlinikum	0,00	47.518,00
Deutsches Weintor eG	0,00	42.263,00
<b>Gesamt</b>	<b>141.511,00</b>	<b>775.999,00</b>
	=====	=====

2) **Fälligkeit** (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 a der Verbandsordnung)

Je einviertel des festgesetzten Jahresbetrages ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2008 fällig.

3) **Abrechnung** (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)  
Die Vorauszahlungsumlagen werden nach Vorlage des Betriebsabrechnungsbogens 2008 abgerechnet.

B) **Umlage für Investitionskosten**  
1. **Festsetzung der Vorauszahlungen, Fälligkeit** (§ 13 Abs. 1 und 3 Nr. 2 a der Verbandsordnung)  
Die durch sonstige Einnahmen im Vermögensplan nicht gedeckten Investitionskosten betragen für Niederschlags- und Schmutzwasser insgesamt 306.000,00 Euro. Die Umlagen werden entspre-

chend dem Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung der Berechnungsmodalitäten des § 12 Abs. 2 der Verbandsordnung als Vorauszahlungen angefordert.

2. **Abrechnung** (§ 13 Abs. 2 der Verbandsordnung)  
Die Vorauszahlungsumlagen werden nach den tatsächlichen Investitionskosten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet.

### § 4

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Landau i.d.Pf., den 20.11.2007**  
**Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“**  
**gez. Klaus Stalter**  
**Bürgermeister und Verbandsvorsteher**

**Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2008:**

Der Wirtschaftsplan 2008 des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Klingbachgruppe“ liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 14.01.2008 bis Dienstag, den 22.01.2008 bei den Stadt- und Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler am Trifels, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Darüber hinaus besteht nach telefonischer Rücksprache auch die Möglichkeit außerhalb der oben genannten Zeiten Einsicht in den Wirtschaftsplan zu nehmen.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

**Dies gilt nicht, wenn**

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Landau i.d.Pfalz, den 18.12.2007**  
**Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land**  
**gez. Klaus Stalter**  
**Bürgermeister und Verbandsvorsteher**

**Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für Wasserversorgung Impflinger Gruppe zum 31.12.2006 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ hat in der Sitzung vom 12. Dezember 2007 den Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Impflinger Gruppe“ festgestellt. Dem Verbandsvorsteher

sowie dessen Stellvertreter wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret, Ludwigshafen, geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegen in der Zeit vom **07.01.2008 bis 18.01.2008** bei den Stadt- und Verbandsgemeindewerken Annweiler, Saarlandstraße 13, 76855 Annweiler am Trifels, während der üblichen Öffnungszeiten, öffentlich aus.

**Herxheim, den 17.12.2007**  
**gez.**

**Trauth**  
**Bürgermeister und**  
**Verbandsvorsteher**

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2007 vom 18.12.2007

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2006**

Der vom Kreistag am Montag, dem 17. Dezember 2007, nach § 27 Abs. 2 EigAnVO festgestellte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße vom 31.12.2006 ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 liegt der Jahresabschluss 2005 in der Zeit vom 07.01.2008 bis zum 15.01.2008 während der Geschäftszeiten bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau in der Pfalz, Raum 103, zur Einsichtnahme aus.

**Landau, i. d. Pfalz, den 18.12.07**  
**Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**  
**gez. Theresia Riedmaier**  
**Landrätin**

## STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **- Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **- Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**  
Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/30 09-0**  
**Fax: 0 63 46/30 09-40**  
Nach Dienstscluß bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91**  
**Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34**

► **- Pfalzwerke - Stromversorgung**  
bei Störmeldungen: **Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30**

► **- Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**  
Kläranlage Annweiler am Trifels: **Tel.: 0 63 46/28 22**  
Nach Dienstscluß bei Störmeldungen: **Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68**

► **- Pfalzgas - Gasversorgung**  
bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**  
für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **- Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**  
bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMA-  
CHUNG der Satzung zur Ände-  
rung der Satzung des Landkrei-  
ses Südliche Weinstraße über  
die Erhebung von Benutzungs-  
gebühren für die Abfallwirt-  
schaft vom 19.12.2006**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 17.12.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Kalendermonat“ durch „Kalenderjahres“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 8 wird das Wort „Änderung“ durch „schriftliche Bekanntgabe durch den Anschlusspflichtigen“ ersetzt.

3. An § 5 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„9. Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht dem Sammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.“

**§ 2**

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2006 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

**§ 3**

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

**Landau i. d. Pfalz,  
den 18.12.2007  
KREISVERWALTUNG SÜW  
gez. Theresia Riedmaier  
Landrätin**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn  
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMA-  
CHUNG der Satzung des Land-  
kreises Südliche Weinstraße  
über die Erhebung von Benutzungs-  
gebühren für die Abfall-  
wirtschaft vom 18.12.2007**

**Inhaltsübersicht**

- §1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- §2 Entstehung der Gebührenschuld
- §3 Gebührenschildner
- §4 Gebührenmaßstab
- §5 Gebührensätze
- §6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen
- §7 Vorausleistungen
- §8 Gebührenbescheid
- §9 Fälligkeit
- §10 Gebührenerstattung
- §11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- §12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S.521) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) - 70 - in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Erhebung von Benutzungsgebühren  
Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallwirtschaft ausschließlich Benutzungsgebühren.

**§ 2**

Entstehung der Gebührenschildner  
1. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallwirtschaft folgenden Kalenderjahres und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.  
2. Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallwirtschaftsanlage.  
3. Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.  
4. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschildner mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.  
5. Die Gebührenpflicht nach Abs.1 endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

**§ 3**

Gebührenschildner  
1. Gebührenschildner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt.  
2. Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der

Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen.

3. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.  
4. Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschildner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.  
5. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

6. Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.  
7. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschildner als Gesamtschildner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 4**

Gebührenmaßstab  
1. Die Gebühr für die Abfallwirtschaft aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle zur Verwertung anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.  
2. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.  
3. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

**§ 5**

Gebührensätze  
1. Die Jahresgebühr für die Entsorgung der in dem gem. § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung beträgt  
a) Restmüll  
60 l-Behälter vierwöchentlich 102,00 Euro  
60 l-Behälter 14-tägig 180,00 Euro  
80 l-Behälter 14-tägig 222,00 Euro  
120 l-Behälter 14-tägig 306,00 Euro  
240 l-Behälter 14-tägig 594,00 Euro  
660 l-Behälter 14-tägig 1.620,00 Euro  
660 l-Behälter wöchentlich 3.382,00 Euro  
1.100 l-Behälter 14-tägig 2.670,00 Euro  
1.100 l-Behälter wöchentlich 5.250,00 Euro  
- 73 -  
b) Biomüll  
60 l-Behälter 14-tägig 60,00 Euro  
80 l-Behälter 14-tägig 78,00 Euro

120 l-Behälter 14-tägig 114,00 Euro  
240 l-Behälter 14-tägig 231,00 Euro  
660 l-Behälter 14-tägig 636,00 Euro  
660 l-Behälter wöchentlich 990,00 Euro  
1.100 l-Behälter 14-tägig 1.059,00 Euro  
1.100 l-Behälter wöchentlich 1.641,00 Euro  
1.100 l-Behälter Zusatzleerung 42,00 Euro  
c) Container auf Abruf  
aa) Restmüll  
660 l-Container 60,00 Euro  
Miete (Jahresgebühr) 24,00 Euro  
1.100 l-Container 98,00 Euro  
Miete (Jahresgebühr) 24,00 Euro  
3.500 l-Container 322,00 Euro  
Miete (Jahresgebühr) 144,00 Euro  
5.000 l-Container 451,00 Euro  
Miete (Jahresgebühr) 144,00 Euro  
bb) Kurzfristmiete (Restmüll)  
660 l-Container 111,00 Euro  
1.100 l-Container 150,00 Euro  
cc) Absetzmulden mit Grünabfällen je Entleerung  
Behälter mit 5 m<sup>3</sup> 110,00 Euro  
Behälter mit 7 m<sup>3</sup> 138,00 Euro  
Behälter mit 10 m<sup>3</sup> 180,00 Euro  
2. Die Gebühr für den Austausch, die Anlieferung und die Abholung von Abfallbehältnissen beträgt  
60 - 240 l-Behälter 9,50 Euro  
Behälter größer 240 l 57,00 Euro.  
3. Die Gebühr für zum einmaligen Gebrauch bestimmter Abfallsäcke im Sinne des § 13 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt  
120 l-Restmüllsack 12,00 Euro  
70 l-Restmüllsack 7,00 Euro  
20 l-Restmüllsack (Windelsack) 2,00 Euro  
70 l-Biomüllsack 2,00 Euro.  
Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.  
4. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.  
5. Bei Absetzmulden mit Abfällen, die bei den Abfallentsorgungsanlagen mit in Betrieb befindlichen Wiegeeinrichtungen angeliefert werden, wird die Gebühr aufgrund des festgelegten Gewichts multipliziert mit der Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a für Abfälle zur Beseitigung bzw. gem. § 6 Abs. 1 für Schlämme zuzüglich der dem Landkreis entstehenden Transport- und Verwertungskosten festgesetzt.  
6. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für ein 60 l-Restmüllgefäß mit vierwöchentlicher Leerung berechnet, sofern nicht tatsächlich ein anderes Gefäß bereitgestellt wird.  
7. Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.

8. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die schriftliche Bekanntgabe durch den Anschlusspflichtigen folgenden Kalendermonats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

9. Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht dem Sammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

**§ 6**

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen  
1. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulassenweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallwirtschaftsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr:

- a) Abfälle zur Beseitigung je Kubikmeter 337,00 Euro/101,00 Euro
- b) Altreifen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück 3,00 Euro
- über 80 cm bis 120 cm 6,00 Euro
- über 120 cm 11,00 Euro

c) für die Anlieferung von Klärschlamm pro Kubikmeter 406,00 Euro je Tonne 507,00 Euro

Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

2. Für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle beträgt die Gebühr

- a) Erdaushub je Kubikmeter 16,00 Euro
- b) Erdaushub je Gewichtstonne 9,00 Euro

c) unbelasteter, wieder verwertbarer Bauschutt je Kubikmeter 26,00 Euro

d) unbelasteter wieder verwertbarer Bauschutt je Gewichtstonne 15,00 Euro

e) schadstoffverunreinigter Bauschutt je Kubikmeter 261,00 Euro

f) schadstoffverunreinigter Bauschutt je Gewichtstonne 153,00 Euro

g) Baustellenabfälle je Kubikmeter 101,00 Euro

h) Baustellenabfälle je Gewichtstonne 337,00 Euro

i) Asbestzement je Kubikmeter 435,00 Euro

j) Asbestzement je Gewichtstonne 256,00 Euro  
3. Für die Anlieferung von gewerblichen und kommunalen Grünabfällen beträgt die Gebühr je Kubikmeter 14,00 Euro  
Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden kostenlos angenommen, sofern diese nicht wegen ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit über die Biotonne entsorgt bzw. auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können.  
Für Grünabfälle, die mit nicht kompostierbaren Materialien verunreinigt sind, wird die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a erhoben.



4. Die Festsetzung und Erhebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.  
5. Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung wird nach tatsächlich anfallenden Verwertungskosten festgesetzt.  
6. Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Gewicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt.

#### § 7

**Vorausleistungen**  
Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

#### § 8

**Gebührenbescheid**  
Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 3.

#### § 9

**Fälligkeit**  
1. Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.  
2. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
4. Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

#### § 10

**Gebührenerstattung**  
Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

#### § 11

**Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**  
1. Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.  
2. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

#### § 12

**Inkrafttreten**  
1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.  
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 19.12.2006 außer Kraft.

**Landau i. d. Pfalz, 18.12.2007**  
**KREISVERWALTUNG SÜW**  
**gez. Theresia Riedmaier**  
**Landrätin**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Annweiler am Trifels**  
**Berichtigung der**  
**Bekanntmachung Nr.: 71/2007**  
**Vollzug des Preisangabengesetzes; hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte und Beiträge 2007**

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. S. 142 ff) und der Preisangabenverordnung vom 14.03.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte und Beiträge ab 01. Januar 2007 wie folgt bekanntgegeben:

**ohne Mehrwertsteuer**  
**einschl. 7 % Mwst.**  
Gebühr pro Kubikmeter

	1,20 Euro
	1,28(4) Euro
Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche	0,08 Euro
	0,08(6) Euro

Einmalige Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundstücksfläche

**ohne Mehrwertsteuer**  
**einschl. 19 % Mwst.**

a) für Straßenleitungen in Neubaugebieten	4,74 Euro	5,64 Euro
im Ortsbereich	2,13 Euro	2,53 Euro
b) für übrige Anlagen in Neubaugebieten	2,07 Euro	2,46 Euro
im Ortsbereich	2,07 Euro	2,46 Euro

**Geltungsbereich ist das Gebiet der Verbandsgemeinde ohne die Stadt Annweiler am Trifels mit ihren Stadtteilen.**

**Annweiler am Trifels,**  
**den 21. Dezember 2007**  
**(Lehnberger)**  
**Bürgermeister**

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Annweiler am Trifels**  
**Berichtigung der Bekanntmachung Nr.: 78/2007**

**Schließung Grünabfallsammelstelle Kläranlage Annweiler am Trifels**

Ab 01. Januar 2008 wird die Grünsammelannahmestelle auf der Kläranlage in Annweiler am Trifels geschlossen. Die Annahme von Grünabfällen erfolgt, **erstmalig ab Samstag, 05. Januar 2008, bei der Firma Span-Service in Annweiler am Trifels, Stadtteil Gräfenhausen, Am Mettenbacherhof 5.** Letzter Anliefertag auf der Kläranlage in Annweiler ist Samstag, 29.12.2007, in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr.

**Annweiler am Trifels,**  
**den 17. Dezember 2007**  
**(Lehnberger)**  
**Bürgermeister**

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Annweiler am Trifels**  
**Bekanntmachung Nr.: 79/2007**

**Jahresabschluss 2006 des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes**  
Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2007 die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, geprüfte Bilanz des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes und die Jahreserfolgsrechnung 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Bilanz per 31.12.2006	
Die Jahresbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Summe von	7.447.233,05 Euro
ab.	=====
2. Jahreserfolgsrechnung 2006	
2.1 Erträge (Umsatzerlöse, sonstige Erlöse, aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge) über insgesamt	1.038.606,53 Euro

2.2 Aufwendungen (für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen und Steuern etc.) über insgesamt	1.098.063,31 Euro
2.3 Jahresverlust 2006	59.456,78 Euro
	=====

Gemäß Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde entsprechend § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Rhld.-Pfalz vom 29.08.1991) festgestellt, dass im Wesentlichen  
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und  
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.  
Der Verbandsgemeinderat stellte die Jahresrechnung des Ver-

bandsgemeinde Wasserwerkes 2006 fest. Der Jahresverlust in Höhe von 59.456,78 Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresabschluss des Verbandsgemeinde-Wasserwerkes zum 31.12.2006 wurde mit einer Bilanzsumme von 7.447.233,05 Euro festgestellt.  
Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsmerkmal liegt in der Zeit vom 27.12.2007 bis einschließlich 11.01.2008 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Annweiler am Trifels,**  
**den 21.12.2007**  
**(Lehnberger)**  
**Bürgermeister**

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Annweiler am Trifels**  
**Bekanntmachung Nr.: 80/2007**

**Jahresabschluss 2006 des Verbandsgemeinde-Kanalwerkes**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2007 die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, geprüfte Bilanz des Verbandsgemeinde-Kanalwerkes und die Jahreserfolgsrechnung 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Bilanz per 31.12.2006	
Die Jahresbilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Summe von	33.300.721,21 Euro
ab.	=====

2. Jahreserfolgsrechnung 2006  
2.1 Erträge (Umsatzerlöse, sonstige Erlöse, aktivierte Eigenleistungen und sonstige Erträge) über insgesamt

	4.079.229,14 Euro
2.2 Aufwendungen (für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen und Steuern etc.) über insgesamt	3.939.367,58 Euro

2.3 Jahresgewinn 2006	139.861,56 Euro
	=====

Gemäß Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde entsprechend § 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Rhld.-Pfalz vom 29.08.1991) festgestellt, dass im Wesentlichen

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und  
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Verbandsgemeinderat stellte den Jahresabschluss des Verbandsgemeinde -Kanalwerkes zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme von 33.300.721,21 Euro fest und beschloss den Gewinn in Höhe von 139.861,56 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.  
Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsmerkmal liegt in der Zeit vom 27.12.2007 bis einschließlich 11.01.2008 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels, Saarland-

straße 13, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Annweiler am Trifels,**  
**den 21.12.2007**  
**(Lehnberger), Bürgermeister**

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
**Annweiler am Trifels**  
**Bekanntmachung Nr.: 81/2007**

**Beseitigung von Ablagerungen im Uferbereich der Bachläufe**  
Bei den Begehungen unserer Bachläufe ist gerade im Winter immer wieder festzustellen, dass Anlieger und Eigentümer die begleitenden Uferstreifen unzulässigerweise als Lagerstelle für verschiedene Abfälle benutzen. Hierzu zählen beispielsweise Grünabfälle, Astwerk, Sperrmüll, aber auch Holz- und Metallteile.  
Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels weist erneut darauf hin, dass nach dem Landeswassergesetz (LWG) feste Stoffe aus dem Gewässer oder von seinem Ufer zu entfernen sind.

Die betroffenen Eigentümer und Anlieger werden aufgefordert, die Ablagerungen von den Uferstreifen zu entfernen. Bei starken Regenerereignissen und dem damit verbundenen Anstieg des Wasserpegels der Bäche besteht die Gefahr, dass in Uferzonen gelagertes Material mittransportiert wird und sich in Bereichen von Brückenbauwerken sowie sonstigen Querschnittsverengungen als Abflusshindernis abgelagert. Hochwasserschäden für die Oberlieger sind hieraus die Folge.

Werden Hindernisse für den Wasserabfluss nicht durch den Verursacher beseitigt, sind diese durch den Träger der Unterhaltungslast gem. § 66 LWG zu entfernen. Dem Träger der Unterhaltungslast steht gegenüber dem Verursacher der Beeinträchtigung ein Anspruch auf Kostenerstattung zu. Ferner wird auf § 69 LWG verwiesen, wonach die Anlieger alles zu unterlassen haben, was die Unterhaltung eines Gewässers unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.

**76855 Annweiler am Trifels,**  
**18. Dezember 2007**  
**Lehnberger, Bürgermeister**

**Annweiler**



**Bekanntmachung Nr. 79/2007**  
**der Stadt Annweiler am Trifels**  
**in der Verbandsgemeinde**  
**Annweiler am Trifels**

**Jahresabschluss 2006 der Stadtwerke**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2007 die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, geprüfte Bilanz der Stadtwerke und die Jahreserfolgsrechnung 2006 wie folgt festgesetzt:  
1. Bilanz per 31.12.2006  
**Elektrizitätswerk Wasserwerk**  
Die Jahresbilanz schließt in Aktiva und Passiva

mit einer Summe von  
E-Werk 3.860.255,14 Euro  
Wa-Werk 4.519.317,15 Euro  
=====

ab.  
**2. Jahreserfolgsrechnung 2006**  
Umsatzerlöse

3.046.104,56 Euro  
1.215.723,57 Euro  
+ aktivierte Eigenleistungen  
30.018,07 Euro  
531.26 Euro

Zwischensumme  
E-Werk 3.076.122,63 Euro  
Wa-Werk 1.216.254,83 Euro  
/. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren 1.728.428,78 Euro  
72.980,32 Euro

Rohhertrag  
1.347.693,85 Euro  
1.143.274,51 Euro

+ übrige Erträge  
288.468,65 Euro  
227.433,95 Euro

Zwischensumme  
1.636.162,50 Euro  
1.370.708,46 Euro

/. übrige Aufwendungen  
1.529.238,12 Euro  
1.288.691,45 Euro

**Jahresgewinn 2006**  
E-Werk 106.924,38 Euro  
Wa-Werk 82.017,01 Euro  
=====

Laut Bericht des Wirtschaftsprüfers wird festgestellt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 (GVBl. Rhld.-Pfalz vom 29.08.1991) im Wesentlichen die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke zum 31.12.2006 wurde mit einer Bilanzsumme von 8.331.479,29 Euro (Gesamtwert nach Konsolidierung) festgestellt. Die Gewinne des Elektrizitäts- und Wasserwerkes sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Bestätigungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegt in der Zeit vom 20.12.2007 bis einschließlich 11.01.2008 bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels, Saarlandstraße 13, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Annweiler am Trifels,**  
**den 21. Dezember 2007**  
*(Wollenweber)*  
**Stadtbürgermeister**

**Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 83/2007 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Vollzug des Preisangabengesetzes; hier: Bekanntgabe der Wasserentgelte 2007**

Aufgrund des Preisangabengesetzes vom 03.12.1984 (GVBl. S. 142 ff) und der Preisangabeverordnung vom 14.03.1985 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Wasserentgelte ab

01. Januar 2007 wie folgt bekanntgegeben:

Gebühr pro Kubikmeter **ohne Mehrwertsteuer** 1,35 Euro  
**einschl. 7 % Mehrwertsteuer** 1,44(5) Euro

Wiederkehrende Beiträge pro Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche **ohne Mehrwertsteuer** 0,10 Euro  
**einschl. 7 % Mehrwertsteuer** 0,10(7) Euro

**Annweiler am Trifels,**  
**den 21. Dezember 2007**  
*(Wollenweber)*  
**Stadtbürgermeister**

**Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 89/2007 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Strompreis für die Ersatzversorgung, gültig ab 01.01.2008**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 den Preis für die Ersatzversorgung für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf **ab 10.001 kWh ab 01. Januar 2008** auf 18,25 Cent/kWh zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich (GVV) vom 26.10.2006.

**Annweiler am Trifels,**  
**den 21.12.2007**  
*(Wollenweber)*  
**Stadtbürgermeister**

## Dernbach



**Bekanntmachung Nr. 11/2007 der Ortsgemeinde Dernbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Prüfung der Jahresrechnung 2006 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Dernbach**

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 hat der Ortsgemeinderat Dernbach folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

**6. Beschlussfassung der Jahresrechnung 2006 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Jahresrechnung 2006 und erteilte dem Ortsbürgermeister, dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 der Ortsgemeinde Dernbach wird

gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 28. Dezember 2007 bis einschließlich 9. Januar 2008 im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 210, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

**76857 Dernbach,**  
**18. Dezember 2007**  
*Gensheimer*  
**Ortsbürgermeister**

## Eußerthal



**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**

In der Gemarkung Eußerthal wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass der Weiterentwicklung von Amts wegen durch den Fortführungsnachweis SX 06011/2007 aktualisiert. Folgende Flurstücke sind davon betroffen: 17, 70, 150/4, 175/1, 208/2, 216/58, 286/22, 288/13, 288/15, 288/17, 288/19, 288/21, 289/63, 1438, 1486/4, 1490/1, 1552, 1645, 1657/2, 1839, 1848, 1968, 1974, 1974/3, 1974/5, 1974/6, 1975, 1980, 1983/5, 1983/6, 1987, 1988, 2001/1, 2001/3, 2011/1, 2016/2, 2017, 2017/2, 2017/3, 2017/4, 2017/5, 2018/2, 2020/3, 2021/4, 2021/6, 2023/2, 2024/3, 2025/2, 2026/2, 2027/2, 2028/2, 2030/3, 2030/5, 2031/6, 2031/8, 2032/4, 2087/4, 2168, 2174, 2176, 2180, 2181/2, 2182, 2183, 2186, 2187, 2188, 2190, 2192, 2193/1, 2199, 2200, 2201/2, 2202/2, 2203, 2203/4, 2204 und 2205.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters bewirkt die Aufteilung der oben aufgeführten Flurstücke in Form einer einfachen Sonderung. Mit der einfachen Sonderung werden die neuen Flurstücke auf der Grundlage der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen - ohne Grenzbestimmung in der Örtlichkeit - gebildet.

Die Aufteilung betrifft Flurstücke mit örtlich getrennt liegenden Flurstücksteilen (z. B. Flurstücke, die durch Wege, Straßen, Gräben, Bäche, u. a. durchschnitten werden). Jeder Flurstücksteil wird im Liegenschaftskataster verselbstständig und erhält eine eigene Flurstücksnummer. Die in der Liegenschaftskarte bisher nachgewiesenen Überhaken werden somit beseitigt.

Die bestehenden eigentumsrechtlichen Verhältnisse erfahren keine Änderung, Eintragungen im Grundbuch bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Soweit Gewässerflurstücke oder an diese angrenzenden Flurstücke betroffen sind, folgen die Eigentumsgrößen den natürlichen Veränderungen des Gewässers und richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Jan. 2004; GVBl. 2004, S. 54.

Im Rahmen der einfachen Sonde-

rung wird auf die Festsetzung der Grenzen zwischen dem Gewässer- und den Uferflurstücken (Uferlinien) durch die Untere Wasserbehörde verzichtet und stattdessen die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen zugrunde gelegt. Die Maßnahme ist zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich. Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten entstehen dafür keine Kosten. Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügbare Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

**„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“**

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 02.01.2008 bis 04.02.2008 beim Vermessungs- und Katasteramt in Landau i. d. Pf. ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
**Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau in der Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

*Im Auftrag*  
*gez. Theuer*  
**Klaus Theuer, OVR**

## Münchweiler



**Satzung der Jagdgenossenschaft Klingmünster-Münchweiler**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Klingmünster-Münchweiler“. Sie hat ihren Sitz in Klingmünster.

(2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau.

§ 2

## Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Klingmünster-Münchweiler nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

**§ 3**  
**Aufgaben**

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

**§ 4**  
**Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

**§ 5**  
**Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung die von ihnen eingebrachte Grundfläche nachzuweisen.

(2) In der Regel soll spätestens alle drei Jahre eine Versammlung der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen stattfinden. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen oder mindestens einem Fünftel der vertretenen Grundfläche unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind uner Angelegenheit der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Beschlüsse über Gegenstände des § 6 dürfen unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur



Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Vertreter der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden, mit Ausnahme der Gegenstände nach § 6,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten und nachgewiesenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

(6) Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## § 6

### Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirks

## § 7

### Vertretung einer Jagdgenossin oder eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

Jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte

oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, durch eine derselben Jagdgenossenschaft angehörige volljährige Jagdgenossin oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden volljährigen Jagdgenossen auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

## § 8 Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG.

(2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmhaltungen. Stimmhaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie die eigene und die Flächengröße der Vertretenen vermerkt ist. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

## § 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines als ständige Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers und das andere als Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nimmt die ständige Vertretung dieses Amt wahr. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der ständigen Vertretung nimmt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die beisitzenden Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Bei Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Kassenverwal-

ters nimmt das für diese oder diesen gewählte stellvertretende Mitglied dieses Amt wahr.

(2) Wählbar ist jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterin oder Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

## § 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Jagdvorstand erst nach dem 1. April gewählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Jagdvorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1.

## § 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einem der beisitzenden Mitglieder verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

## § 12

### Beschlussfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 13

### Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden (§ 7 Abs. 5 LJG),
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres An-

teils am Reinertrag verzichtet haben. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand über die Erteilung des Einvernehmens.

## § 14

### Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers

Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Haurecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Kassengeschäfte durch das kassenverwaltende Mitglied führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossinnen oder von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
6. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

## § 15

### Anteil an Nutzen und Lasten

(1) Der Anteil der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Die nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 6 und § 14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang bei der Jagdvorsteherin oder beim Jagdvorsteher für die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung ortsüblich bekannt gegeben.

Wir d die den Verzeichnissen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, gelten sie nur gegen über den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.

  
Jagdvorsteher

Angezeigt/Genehmigt:

  
Beisitzer

  
Stellvertreter

\_\_\_\_\_ den 13. DEZ. 2007

  
Unterschrift der Jagdgenossenschaft  
Untere Jagdbehörde

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen.

Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im voraus ist zulässig.

## § 16

### Auszahlung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.

(2) Entfällt auf eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30.— DM (ab 1.1.2002 20 Euro), wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30.— DM (ab 1.1.2002 20 Euro) erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## § 17

### Umlageforderungen

(1) Umlageforderungen an Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 4) fällig.

(2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgen, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 18

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

## § 19

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 06. November 2007 beschlossen worden.

Der Jagdvorstand:





**Profi** - Dienstag, 01.04.2008, 18.30 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule, 45 Euro, zzgl. Zutatenumlage, 5 Termine

#### Arbeit - Beruf

**B 231 Schreiben am Computer (10-Finger-Blindschreiben) mit Einführung in Word**

Dienstag, 19.02.2008, 18.00 - 19.30 Uhr, dienstags + donnerstags; Annweiler, Hauptschule, 145 Euro, Schülerpreis: 109 Euro, 20 Termine

**C 260 Steuererklärung am PC für das Veranlagungsjahr 2007** -

Mittwoch, 02.04.2008, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 44 Euro, (4 - 6 Teilnehmer), 3 Termine,

**C 261 EDV/Computer-Orientierung ohne Eile** - Dienstag, 01.04.2008, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 100 Euro, 10 Termine, 144 Euro, Kleingruppe zzgl. 15 Euro Lehrbuch, (4 - 6 Teilnehmer), 10 Termine

**C 262 Word-Textverarbeitung einfach - mit System gestalten** -

Montag, 18.02.2008, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 87 Euro, (4 - 6 Teilnehmer), 6 Termine

**C 263 50+ EDV/Computer „start und klick“** - ohne zu hetzen mit viel Zeit zum Üben

Termin auf Anfrage, 14.00 - 16.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 80 Euro, 8 Termine, 116 Euro, Kleingruppe (4 - 6 Teilnehmer), evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, 8 Termine

**C 266 Excel Grund- und Aufbaukurs, Intensiv-Training** -

Mittwoch, 24.10.2007, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 116 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, (4 - 6 Teilnehmer), 8 Termine

**C 267 Excel-Workshop**

Montag, 31.03.2008, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Realschule, 116 Euro, evtl. zzgl. 15 Euro Lehrbuch, (4 - 6 Teilnehmer), 8 Termine

**Handytraining 50plus für Einsteiger**

- Mobiltelefonieren leicht gemacht -

**C 268** Donnerstag 06.03.2008, 16.00 Uhr, 20 Euro, 2 Termine

**C 269** Mittwoch 24.04.2008, 9.00 Uhr, 20 Euro, 2 Termine

Haller Media, Annweiler, Hauptstraße 52

**C 278 Computer-Programme die nichts kosten, taugen was!!**

Dienstag, 03.06.2008, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 15 Euro, 1 Termin, Anmeldung ist erforderlich!

**C 284 Im Netz einkaufen oder etwas ersteigern - Ebay und andere**

Dienstag, 27.05.2008, 19.00 - 21.15 Uhr, Annweiler, Trifels-Gymnasium, 15 Euro, 1 Termin

#### Sprachen

Die Gebühren richten sich nach der Teilnehmerzahl. Begründet sind auch im Einzelfall abweichende Gebühren möglich. Die Geschäftsstelle informiert Sie darüber.

Unterrichtsstunden	20	24	30
Euro bei 12 Pers. u. m.	35,50	42,50	53,00
Euro bei 8 - 11 Pers.	48,50	58,00	72,50
Euro bei 7 Pers.	55,50	66,50	83,00
Euro bei 6 Pers.	77,60	92,80	116,00
Euro bei 5 Pers.	72,00	86,40	108,00

**S 216 Alphakurs - Lesen und Schreiben**

Dienstag, 22.01.2008, 19.30 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 217 Deutsch als Fremdsprache mit leichten Vorkenntnissen**

Dienstag, 22.01.2008, 18.00 - 19.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 220 English for Advanced**

montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 221 Englisch für leicht Fortgeschrittene**

montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 222 English „50+“ für Anfänger mit Vorkenntnissen**

dienstags, 17.30 - 18.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 224 Englisch für Anfänger mit Vorkenntnissen** -

dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 225 English for Advanced**

dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 232 Französisch für Fortgeschrittene mit Konversation** - montags, 18.15 - 19.45 Uhr, Annweiler,

Realschule

**S 234 Französisch für Anfänger mit Vorkenntnissen** - dienstags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 237 Französisch mit Vorkenntnissen**

dienstags, 9.00 - 10.30 Uhr, Albersweiler, Grundschule

**S 238 Französisch für Anfänger am Vormittag in Gossersweiler**

Donnerstags, 10.00 - 11.30 Uhr, Gossersweiler, Gemeindesaal

**S 239 Französisch für leicht Fortgeschrittene am Vormittag** in Wernersberg

dienstags, 9.30 - 11.00 Uhr, Wernersberg, Gemeindehaus

**S 241 Italienisch für Fortgeschrittene**

montags, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 242 Italienisch für leicht Fortgeschrittene**

montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 243 Italienisch Konversation**

mittwochs, 19.00 - 20.30 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 250 Spanisch für Anfänger**

Donnerstag, 31.01.2008, 18.30 - 20.00 Uhr, Annweiler, Realschule

**S 252 Spanisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen**

mittwochs, 19.30 - 21.00 Uhr, Annweiler, Realschule, 14-tägig

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte fragen Sie in der VHS-Geschäftsstelle auch nach weiteren Vorträgen und Kursen.

Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

#### Anmeldung und Information:

**Volkshochschule Annweiler am Trifels, Messplatz 1,**

**Telefon: 06346-301-217,**

**Homepage: [www.vhs-annweiler.de](http://www.vhs-annweiler.de)**

**Email: [info@vhs-annweiler.de](mailto:info@vhs-annweiler.de)**

**Geschäftszeiten:**

**Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,**

**Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,**

**Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,**

**donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen**

## Ende des amtlichen Teils

## VRN mit neuen Preisen

Im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) gelten ab 1. Januar neue Fahrpreise für Fahrten mit den Bussen und Bahnen der 60 Verkehrsunternehmen. Von der Erhöhung der Fahrpreise im nächsten Jahr sind beispielsweise die Karte ab 60, das MAXX-Ticket, das Job-Ticket und auch das RheinNeckar-Ticket betroffen. Der monatliche Abbuchungsbetrag für die verbundweit gültigen Jahreskarten beträgt künftig: Karte ab 60 = 29,55 Euro; MAXX-Ticket = 31,55 Euro; Job-Ticket = 28,00 Euro; RheinNeckar-Ticket = 65,00 Euro.

Die Fahrpreise der Einzelfahrscheine Erwachsene und des BC-Tickets in den Preisstufen 0-5 sowie die Preise des Tickets 24 und der 3-Tages-Karte werden nicht erhöht. Das Ticket 24 PLUS erhöht sich in den Preisstufen 4-5 von 13,50 Euro auf 14 Euro bzw. für das Gesamtnetz auf 19 Euro. Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten können noch ein halbes Jahr nach Umsetzung der Tarifanpassung, d.h. bis zum 30. Juni, genutzt werden, danach ist ein Umtausch gegen Aufzahlung möglich. Die neuen Tarifinformationsmaterialien liegen in den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen aus.

VRN-Service: Tarifauskünfte an Werktagen montags bis freitags 8 bis 17 Uhr, Fahrplanauskünfte rund um die Uhr telefonisch unter 01805-8764636 (14 Cent je angefangene Minute aus dem Festnetz; aus Mobilfunknetzen ggf. abweichende Preise)

Weitere Informationen im Internet unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de)

## Offizier der Bundeswehr - jetzt bewerben

Für alle, die einen interessanten und vielseitigen Beruf suchen und sich eine Karriere bei der Bundeswehr vorstellen können, bietet sich bis zum 1. März 2008 noch die Chance einer Bewerbung.

Offiziere der Bundeswehr sind als Führungskräfte mit Managern in einem Großunternehmen vergleichbar.

Der Beruf des Offiziers ist anspruchsvoll und fordernd, vor allem aber bietet er spannende und abwechslungsreiche Tätigkeitsfelder. Dazu erhalten sie eine umfassende praxisorientierte militärische-/fachspezifische- und akademische Ausbildung.

Bei der Ausbildung zum Offizier im fliegerischen Dienst und Piloten warten erhöhte Herausforderungen. Zunächst durchläuft man eine Eignungsfeststellung an die Offizierbewerberprüfzentrale in Köln, hier wird die Eignung und Befähigung für den Offizierberuf festgestellt. Für die weitere Fliegertestung werden dann grundsätzlich weitere sechs Monate benötigt.

Neben der Offizierausbildung im Fliegerischen Dienst eröffnen sich noch eine Vielzahl von Karrierechancen in allen Organisationsbereichen der Bundeswehr.

Sehr gut stehen die Chancen derzeit zur Übernahme in den allgemeinen Dienst der Marine mit technischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Studium.

Weitere gute Übernahmechancen bieten sich im Heer, wo ebenfalls gute Übernahmechancen im Ausbildungsgang mit einem technischen Studium oder einem Studium der Informatik zu finden sind.

Die Luftwaffe bietet im Führungsdienst (IT) im Ausbildungsgang mit Studium Informatik oder Elektrotechnik und im Dienstbereich Pionier/Infrastruktur mit Studium Bauingenieurwesen gute Aussichten, als Offizieranwärterin oder/-anwärter übernommen zu werden.

An den Universitäten der Bundeswehr (Hamburg und München) ist grundsätzlich in allen Regelstudiengängen das Aus-

bildungsziel jeweils der Abschluss Master (MA).

Die Regelverpflichtungszeit für Offiziere in der Laufbahn des Truppendienstes beträgt 13 Jahre. Auch das Medizinstudium ist bei der Bundeswehr möglich.

Das Berufsbild des Sanitätsoffiziers kombiniert auf faszinierende Weise das fachlich medizinische Aufgabenspektrum mit den Herausforderungen militärischer Führungsaufgaben. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr ermöglicht den Sanitäts-offizieranwärterinnen und -anwärtern ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter sind neben der deutschen Staatsbürgerschaft und dem Höchstalter von 24 Jahren: die Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife (Truppendienst), die Fachhochschulreife oder in Ausnahmefällen auch die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung (Truppendienst).

Erwartet werden von den Bewerbern eine ausgeprägte Einsatz- und Verantwortungsbeurteilung, die Eignung zur Menschenführung und Fähigkeit zur Teamarbeit, Selbstständigkeit und Vorbildfunktion besonders in schwierigen Lagen, gutes Planungs- und Organisationsvermögen sowie betriebswirtschaftliches Handeln, eine ausgeprägte leistungsorientierte Lernbereitschaft und -fähigkeit sowie eine hohe physische und psychische Belastbarkeit sowie eine sportliche Leistungsfähigkeit.

Nähere Informationen über die militärische Ausbildung und das Studium sowie über das Bewerbungsverfahren erteilt der Wehrdienstberater in Ihrer Nähe.

Sie erreichen die Wehrdienstberatung Kaiserslautern unter den Rufnummern (0631) 8402211 und (0631) 8402284, die Wehrdienstberatung Neustadt/Wstr. unter den Rufnummern (06321) 83024 und (06321) 80029.

## Feldenkrais-Methode

**SÜW.** Feldenkrais-Lehrerin Barbara Runge bietet einen Kurs über acht Termine ab Donnerstag, 17. Januar, 18.30 bis 20 Uhr, in der Kreisverwaltung in Landau an.

Die Feldenkraismethode ist ein körperorientiertes Verfahren, welches sich mit der Änderung von Mustern in Bewegungsabläufen befasst.

Das Bewegungsverhalten ist vertraut und wird oft beibehalten, auch wenn dieses nicht mehr ökonomisch oder sinnvoll ist. Im Feldenkrais stehen Kör-

perbewusstheit, Ökonomie, sowie Leichtigkeit der Bewegung im Vordergrund. Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmer, welche über die Freude der Bewegung im Liegen, Sitzen, Stehen oder Gehen Vertrautes erfahren und Neues dazu lernen wollen.

Mitzubringen sind eine warme Decke, Socken und warme bequeme Kleidung.

Anmeldungen nimmt die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße in Landau unter Telefon 06341-940122 entgegen.

# Kirchliche Nachrichten

## Kath. Pfarrverband Annweiler Gottesdienste am 29./30.31. Dezember und 1. Januar

### Albersweiler:

Sonntag, 30. Dezember, 10 Uhr  
- Familiengottesdienst;  
Montag, 31. Dezember, 17 Uhr  
- Jahresschlussgottesdienst;  
Dienstag, 1. Januar, 18 Uhr -  
Hochamt zum Jahresbeginn;

### Annweiler:

Samstag, 29. Dezember, 18  
Uhr - Vorabendmesse;  
Sonntag, 30. Dezember, 10 Uhr  
- Amt;  
Sonntag, 30. Dezember, 17 Uhr  
- Krippenandacht;  
Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Jahresabschlussgottesdienst;  
Dienstag, 1. Januar, 18 Uhr -  
Gottesdienst zum Neuen Jahr;

### Dernbach:

Sonntag, 30. Dezember, 10 Uhr  
- Amt;  
Dienstag, 1. Januar, 10 Uhr -  
Amt;

### Eußerthal:

Samstag, 29. Dezember, 18  
Uhr - Vorabendgottesdienst;  
Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Hl. Messe;

### Gossersweiler:

Samstag, 29. Dezember, 18  
Uhr - Vorabendgottesdienst;  
Sonntag, 30. Dezember, 10.30  
Uhr - Amt;  
Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Hl. Messe;

### Lug:

Sonntag, 30. Dezember, 9.30  
Uhr - Hochamt;  
Montag, 31. Dezember, 17 Uhr  
- Jahresschlussgottesdienst;

### Ramberg:

Sonntag, 30. Dezember, 10.15  
Uhr - Amt;  
Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Amt;

### Ranschbach:

---/---

### Schwanheim:

Samstag, 29. Dezember, 18  
Uhr - Vorabendmesse mit Seg-  
nung des Johannisweins;  
Dienstag, 1. Januar, 10 Uhr -  
Hochamt;

### Silz:

Sonntag, 30. Dezember, 9 Uhr  
- Amt;  
Montag, 31. Dezember, 16.30  
Uhr - Jahresschlussgottes-  
dienst;  
Dienstag, 1. Januar, 9 Uhr -  
Amt;

### Waldhambach:

Samstag, 29. Dezember, 17.30  
Uhr - Vorabendgottesdienst;  
Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Jahresschlussgottesdienst;

### Waldrohrbach:

Sonntag, 30. Dezember, 10 Uhr  
- Amt;

Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Jahresschlussgottesdienst;

### Wernersberg:

Samstag, 29. Dezember, 19  
Uhr - Vorabendmesse;

Sonntag, 30. Dezember, 10.45  
Uhr - Amt;

Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Jahresabschlussgottesdienst;  
Dienstag, 1. Januar, 10.45 Uhr  
- Gottesdienst zum Neuen  
Jahr;

### Kath. Pfarramt St. Josef;

#### Annweiler:

(A= Annweiler, B= Binders-  
bach, G= Gräfenhausen, W=  
Wernersberg);  
Donnerstag, 27. Dezember, B:  
17 Uhr - Hl. Messe für Helene  
Welsch;

Freitag, 28. Dezember, W: 15  
Uhr - in der Kapelle Taufe: Pas-  
cal u. Kira Duffus;

Freitag, 28. Dezember, A: 18.  
30 Uhr - im Krankenhaus  
Gottesdienst;

Freitag, 28. Dezember, W: 15  
Uhr - 2. Sterbeamt für  
Michael Schilling;

Freitag, 28. Dezember, G: 19  
Uhr - Hl. Messe;

Samstag, 29. Dezember, A: 18  
Uhr - Vorabendmesse (Amt für  
Eugen Kraus u. Eltern);

Samstag, 29. Dezember, W: 19  
Uhr - Vorabendmesse (Amt für  
Georg Bachmann);

Sonntag, 30. Dezember, A: 10  
Uhr - Amt für die Pfarrgemein-  
de;

Sonntag, 30. Dezember, W: 10.  
45 Uhr - Amt für die Pfarrge-  
meinde;

Sonntag, 30. Dezember, A: 18  
Uhr - Krippenandacht für Kin-  
der;

Montag, 31. Dezember, A: 18  
Uhr - Jahresabschlussgottes-  
dienst;

Montag, 31. Dezember, W: 18  
Uhr - Jahresabschlussgottes-  
dienst;

Dienstag, 1. Januar, W: 10.45  
Uhr - Gottesdienst zum Neuen  
Jahr;

Dienstag, 1. Januar, A: 18 Uhr  
- Gottesdienst zum Neuen  
Jahr;

Mittwoch, 2. Januar, A: 18 Uhr  
- Rosenkranz;

Donnerstag, 3. Januar, A: 9 Uhr  
- Krankenkommunion (Gruppe  
II - Pfr. Kolb);

Donnerstag, 3. Januar, W: 9  
Uhr - Hl. Messe für Reimund u.  
Helen Neal u. Angeh.;

Donnerstag, 3. Januar, A: 15  
bis 18 Uhr - Krankenkommuni-  
on (Gruppe I - PA Dully);

Donnerstag, 3. Januar, B: 17  
Uhr - Hl. Messe für Markus  
Welsch - Jahrgedächtnis für  
Edgar Mathes;

Donnerstag, 3. Januar, A: 19  
Uhr - Lobpreisandacht;

### Termine Annweiler:

Mittwoch, 2. Januar, 8.30 Uhr -  
Treffen der Sternsinger, die mit  
nach Speyer fahren, zum An-  
kleiden.

### Prot. Gottesdienste Annwei-

#### ler:

Sonntag, 30. Dezember, 10 Uhr  
- Stadtkirche - Frau Stolle;

Montag, 31. Dezember (Silve-  
ster), 17 Uhr - Jahresschluss-  
Gottesdienst - Herr Neu;

**Krankenhaus-Gottesdienst:**  
Freitag, jeweils 18.30 Uhr - In  
der Kapelle;

### Prot. Gemeindeveranstaltungen:

**Gemeindehaus Stadtkirche:**  
Während der Weihnachtsferien  
ruhen die Aktivitäten

**Gemeindehaus Herrenteich:**  
Während der Weihnachtsferien  
ruhen die Aktivitäten

### Ev. Stadtmission Annweiler:

#### Annweiler:

Donnerstag, 27. Dezember, 20  
Uhr - Bibelkreis;

Dienstag, 1. Januar, 18 Uhr -  
Neujahrstunde m.A.

### Prot. Gottesdienste in

**Queichhambach, Gräfenhau-**

**sen, Rinnthal und Hofstätten:**

Silvester, 31. Dezember, 17.30  
Uhr - Hofstätten: Jahresschluss-

gottesdienst - M. Lingenfelder;

Silvester, 31. Dezember, 18  
Uhr - Queichhambach: Jahres-

schlussgottesdienst - R. Stolle;

Silvester, 31. Dezember, 19  
Uhr - Rinnthal: Jahresschluss-

gottesdienst - M. Lingenfelder;

Neujahr, 1. Januar, 18 Uhr -  
Gräfenhausen: Neujahrsgott-

esdienst - M. Lingenfelder.  
Während der Ferien finden keine  
Gemeindeveranstaltungen  
statt.

### Prot. Pfarramt Albersweiler/

**Dernbach-Ramberg / Eußerthal:**

#### Albersweiler:

Montag, 31. Dezember, 17 Uhr  
- Silvester, Jahresschlussgott-

esdienst;

Dienstag, 1. Januar, 17 Uhr -  
Neujahr - Jahresanfangsgott-

esdienst im Gemeindehaus Al-  
bersweiler;

#### Dernbach:

Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Silvester, Jahresschlussgott-

esdienst;

#### Eußerthal:

Montag, 31. Dezember, 19 Uhr  
- Silvester, Jahresschlussgott-

esdienst;

### Neuapostolische Kirche,

**Annweiler, Südring 1:**

Montag, 31. Dezember, 18 Uhr  
- Silvestergottesdienst;

Dienstag, 1. Januar, 11 Uhr -  
Neujahrsgottesdienst;

### Jehovas Zeugen, Annweiler,

**August-Bebel-Straße 15**

Sonntag, 30. Dezember, 9.30  
Uhr - Öffentl. Vortrag „Wie wirst  
du dich entscheiden?“. Anschlie-

ßend Wachturm-Bibelbe-  
trachtung.

Dienstag, 1. Januar, 17 und 19  
Uhr - Versammlungsbuchstudium.

Freitag, 4. Januar, 19.30 Uhr -  
Theokratische Schule, Dienst-

zusammenkunft.

## Neues vhs-Programmheft

**SÜW.** Für das erste halbe Jahr  
2008 hat die Kreisvolkshoch-  
schule Südliche Weinstraße  
wieder ein neues Programm-  
heft aufgelegt. Das neue Heft  
liegt zur Mitnahme in allen Ver-  
bandsgemeindeverwaltungen,  
in der Kreisverwaltung, in Ban-  
ken und Sparkassen sowie Ge-  
schäften und Buchhandlungen  
aus; es kann auf Anforderung  
auch zugesandt werden.  
Kreisbeigeordneter Bernd E.  
Lauerbach begrüßt als Vorsit-  
zender die Aufnahme des  
Rahmenthemas „Demografische  
Entwicklung“ in Veranstal-  
tungen und fordert zur aktiven  
Teilnahme auf.

Über 600 Bildungsmöglichkei-  
ten in den Bereichen: Politik –  
Gesellschaft – Umwelt, Kultur  
– Gestalten, Gesundheit, Spra-  
chen, Arbeit – Beruf, Grundbil-  
dung – Schulabschlüsse sowie  
Kurse für behinderte Menschen  
und die Angebote der Pamina-  
VHS in Wissembourg regen da-  
zu an, Passendes auszu-  
wählen.

Fester Programmbestandteil  
sind die Sprachen mit Kursen  
in Deutsch, Englisch, Franzö-  
sisch, Spanisch, Italienisch,  
Neugriechisch und Russisch.  
Integrationskurse nach dem  
Zuwanderungsgesetz, auch  
mit Alphabetisierung, werden  
am Standort Bad Bergzabern  
angeboten.

EDV-Kurse gibt es in bewähr-  
ter Weise als Grundkurse zum  
Orientierungseinstieg, auch  
speziell für Kinder, Frauen und  
Senioren, oder als Aufbaukurse  
für Teilnehmende mit Vor-  
kenntnissen in der Textverar-  
beitung, Tabellenkalkulation,  
Datenbankanwendung und Da-  
tenpräsentation sowie im Be-  
dien des Internets. Ein Zerti-  
fikatsabschluss wird ermöglicht  
in den Kursen „Finanzbuch-  
führung“ und „Lohn und Gehalt“  
mit jeweils drei Modulen und  
der Ergänzung durch „Steuer-  
recht“.

Kommunikation und Selbstma-  
nagement ist eine Angebots-  
sparte überschrieben, die sich  
z. B. mit Themen befasst wie  
Stress- und Zeitmanagement,  
„Kommunikation am Telefon“,  
aber auch „Sicher auftreten und  
frei sprechen“, „Die Macht der  
Sprache“, Verhandlungsstrate-  
gien und Rhetorik für Frauen,  
Lifebalance, Büroorganisation  
und Schreibtischmanagement  
oder „Moderne Tischkultur“.  
Weitere interessante Kurse  
widmen sich dem Thema Erb-  
recht, der Altersvorsorge, der  
Persönlichkeitsbildung mit The-  
men zur Stärkung des Selbst-  
bewusstseins, der Allgemein-  
bildung, aber auch dem Ler-

nen. „Betreuung leicht ge-  
macht“ nennt sich ein Qualifi-  
zierungskurs für rechtliche Be-  
treuer im Ehrenamt. Verbrau-  
cherfragen, Wildkräuter ent-  
decken, eine Exkursion zu Bur-  
gen im Grenzraum und Infor-  
mationen um das Thema Haus-  
bau und Altbausanierung sind  
enthalten.

Bei den Angeboten zur kreati-  
ven Betätigung geht es nicht  
nur um manuelle Techniken wie  
Zeichnen und Malen, Klöppeln,  
Nähen, Filzen, Töpfern, Bas-  
teln, Tischlern, Stuhlflechten  
und Steinbildhauerei, sondern  
auch um musikalische Betäti-  
gung mit Gesang und Instru-  
mentalunterricht für Gitarre  
und Akkordeon. Angeregt wird,  
wie ein eigenes „Musik-Homestudio“  
für Musiker aufgebaut sein  
soll. Tanz, Fotografie, Videobe-  
arbeitung und die Mitarbeit im  
Fotokreis können zum Hobby  
gemacht werden. Freizeitange-  
bote befassen sich mit Bogens-  
chießen, Tennis, Felsklettern  
und dem Erwerb von Bootsführ-  
erschein.

Der Fachbereich „Gesundheit“  
bietet vieles, was das gesund-  
heitliche Befinden positiv be-  
einflussen kann. Entspan-  
nungs- und Bewegungstechni-  
ken, das Training von Gelas-  
enheit und Stressabbau ist in  
vielen Angeboten im Landkreis  
thematisiert.

Yoga, Progressive Muskelent-  
spannung, Autogenes Training,  
Qi Gong, Tai Chi, Feldenkrais,  
Wirbelsäulengymnastik, Shiatsu,  
Bodystyling, Pilates, Mas-  
sage, CranioSacralTherapie,  
Nordic Walking, Körper-,  
Haarpflege und Wellness für  
die Augen sind Themen unter  
vielen weiteren. Verschiedene  
Heil- und Behandlungsformen  
werden vorgestellt. Die Wir-  
kung von Klangschalen werden  
in einigen Kursen nahege-  
bracht. Einige Angebote bezie-  
hen sich auf Gewichtsredukti-  
on und Fasten. Das Programm  
weist auch Kochkurse und  
Kochkulturen fremder Länder  
aus.

Studienreisen und Studienfah-  
ren in Deutschland und in das  
europäische Ausland (Flan-  
dern, Rom, Toskana, Südfrank-  
reich) sind ebenfalls Bestand-  
teile des neuen Programms.

Informationen zu den einzelnen  
Angeboten sind erhältlich in der  
Geschäftsstelle in der Kreisver-  
waltung in Landau, Telefon  
06341-940122, und in den Ge-  
schäftsstellen im Landkreis.  
Der Blick auf die Internet-Seiten  
der Volkshochschulen im  
Landkreis unter [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de), wird emp-  
fohlen.

r äëÉë~äòÉäÖÉäíÉäñ, w  
EMSPQSFVSR VSR  
r äëÉäÉ~ñäíäãÉëW  
EMSPQSFVSR VSU

gofcbip  
hrofbo